

Frau Bundesrätin  
Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Per E-Mail an: [chemicals@fedpol.admin.ch](mailto:chemicals@fedpol.admin.ch)

23. März 2018

## Stellungnahme zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zum Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit der Meinungsäusserung nehmen wir gerne wahr. economiesuisse nimmt gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

**economiesuisse lehnt das vorgeschlagene Bundesgesetz für Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe, d.h. Chemikalien, welche unter spezifischer Anwendung zum Bau von Explosionsmaterial verwendet werden können, ab.**

Die regulatorische Erfassung von Alltagsgütern zur Eindämmung von terroristischen Gefahren wirft grundsätzliche Fragen in Bezug auf den Umfang, die Angemessenheit und den Sinn regulatorischer Eingriffe durch den Staat auf. **Eine weitgehende Regulierung, wie dies die Vorlage vorschlägt, welche aber letztlich den Erwerb der als kritisch identifizierten Produkte lediglich «erschwert», lehnen wir ab.**

Das Gesetz bringt einen unverhältnismässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und generiert Regulierungskosten, ohne dass diesen Kosten ein angemessener Gegenwert entgegensteht.

## 1 Allgemeines

economiesuisse setzt sich als Dachverband der Wirtschaft für gute Rahmenbedingungen der Schweizer Wirtschaft ein. Dabei gilt es auch, neue Regulierungsvorhaben in Bezug auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit zu hinterfragen. Im Fokus steht dabei das Thema, dass eine einzelne Regulierung isoliert betrachtet auf den ersten Blick oftmals notwendig oder sinnvoll erscheint. Zusammen jedoch mit anderen Regulierungen, welche isoliert betrachtet ebenfalls als gerechtfertigt erscheinen, führen sie zu einem schädlichen Regulierungsdickicht. Gerade im Kontext von Sicherheit wird die Angemessenheit einer Regulierung sehr schnell bejaht, so auch hier. Doch auch hier ist zu hinterfragen, ob der behauptete Mehrwert aus Sicht der Sicherheit in einem angemessenen Verhältnis zur vorgeschlagenen Regulierung steht.

Das im Zusammenhang mit der beanstandeten Regulierung wiederholt gehörte Argument, dass jeder potentiell verhinderte Anschlag jeden noch so wenig zielführenden regulatorischen Eingriff rechtfertige, darf nicht gelten: steht die Effektivität in Frage, muss die Regulierung abgelehnt werden. Sicherheit ist ein sehr wichtiges Gut. In Sachen Sicherheit ist ein Restrisiko aber nie auszuschliessen. Diese darf entsprechend nicht als «Totschlagargument» in Bezug auf die Angemessenheit, die Wirksamkeit oder die Verhältnismässigkeit verwendet werden.

Es ist im Eigeninteresse der Wirtschaft, dass produzierte und vertriebene Produkte ausschliesslich für legale Zwecke verwendet werden. Gerade die chemische Industrie investiert bereits heute in verschiedene entsprechende Massnahmen, so zum Beispiel im Bereich der Betäubungsmittelvorläuferstoffe sowie im Rahmen von Massnahmen aus dem Programm des internationalen Verbandes der chemischen Industrie ICCA unter dem Titel „Responsible Care“.

## 2 Zum Gesetzesvorschlag

### 2.1 Mangelhaftes Regulierungskonzept

Im Kern unserer auch schon am Runden Tisch geäusserten Kritik steht das Konzept der Regulierung. Es macht keinen Sinn, den Zugang zu bestimmten Chemikalien über einzelne Kanäle einzuschränken. Folgt man der Logik der Regulierung, dass die fraglichen Stoffe derartig gefährlich sind, dass sie nur noch nach vorgängiger Identifikation abgegeben werden dürfen, wäre eine flächendeckende Einschränkung dieser Stoffe in sämtlichen Konzentrationen erforderlich. Es würde dabei nicht ausreichen, dass ein bestimmter Stoff in einer bestimmten Qualität via Verkaufsstellen nicht mehr an die breite Bevölkerung abgegeben werden kann. Es müsste vielmehr sichergestellt werden, dass diese Stoffe auch nicht anderweitig zugänglich sind. Angesichts dessen, dass die fraglichen Stoffe in der Industrie und Landwirtschaft breit zum Einsatz gelangen, würde dies bedeuten, dass die Chemikalienlager von verschiedensten gewerblichen Betrieben und von Landwirtschaftsbetrieben gehärtet werden müssten. Dies hätte hohe Kosten bei den entsprechenden Infrastrukturen und deren Überwachung zur Folge. Die Ungeeignetheit und damit Unverhältnismässigkeit der vorgeschlagenen Regulierung wird gerade auch unter Berücksichtigung der folgenden Ziffer manifest:

### 2.2 Bei «Dual Use»-Gütern ist keine sinnvolle Abgrenzung möglich

Die Fokussierung auf einige wenige Chemikalien in bestimmten Qualitäten vermittelt das Gefühl falscher Sicherheit. Viele der adressierten Stoffe sind Alltagsgüter: Reinigungsmittel oder Düngemittel. Die Beispiele von Anschlüssen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass kriminelle Elemente beliebige Mittel einsetzen. Zahlreiche Alltagsgüter wurden schon «dual», d.h. zivil als auch terroristisch eingesetzt, beispielsweise Butangasflaschen, Diesel, Autos, Lastwagen, Messer, Äxte, Industriesprengstoffe, Handys, Dampfkochtöpfe, usw. Konsequenterweise würde das eingeschlagene Vorgehen zu einer umfassenden Überwachung von sämtlichen Alltagsgütern, welche theoretisch zweckentfremdet werden könnten, am Verkaufspunkt führen. Dies ist in einem freiheitlichen Staat wie der Schweiz nicht zu rechtfertigen und kaum zu bewerkstelligen.

### 2.3 Keine Notwendigkeit zur Harmonisierung mit der EU-Regulierung

Die EU hat 2014 eine Verordnung erlassen (98/2013) mit welcher sie sogenannte Vorläuferstoffe reguliert. Harmonisierungen von Regulierungen mit unserem wichtigsten Handelspartner, der europäischen

Union, sollten insoweit als sinnvoll erachtet werden, als dadurch Handelshemmnisse vermieden und ein Mehrwert geschaffen werden kann. Eine Harmonisierung als Selbstzweck ist aber abzulehnen. Aus den Materialien ist nicht ersichtlich, weswegen die Schweiz Gefahr laufen sollte, zu einer Insel und damit zu einem Erwerbsort für Terroristen zu werden, wenn sie nicht die EU-Regulierung übernimmt.

#### 2.4 Wirkungsvolle Lösungen bestehen bereits

Präventive Massnahmen im Bereich nachrichtendienstlicher Aufklärung (inklusive Zusammenarbeit mit benachbarten und befreundeten Staaten), ggf. verstärkte lokale Polizeiarbeit sowie Sensibilisierungsmassnahmen, wie sie von fedpol bereits initiiert wurden, stellen den Massnahmenkatalog dar, mit dem Anschlägen in der Schweiz entgegengewirkt werden sollte. Allenfalls müsste eine Anpassung von Art. 5 des Sprengstoffgesetzes in Erwägung gezogen werden.

Für Sensibilisierungsmassnahmen schliesslich ist kein neues Bundesgesetz erforderlich. Diese wurden im Jahre 2017 bereits erfolgreich in Pilotversuchen und auf freiwilliger Basis in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft realisiert.

economiesuisse lehnt aus den erwähnten Gründen dieses Gesetz ab. Für Details zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitgliedes scienceindustries, die wir ausdrücklich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

Erich Herzog  
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches